

Merkblatt „Versicherungsschutz“

Risiko: Krankheit

- Das Kind ist in der Krankenkasse versichert. Leistungen:
 - o Arzt- und Behandlungskosten
 - o Arzneimittel, Medikamente, Röntgen
 - o Spitalaufenthalt in der allgemeinen Abteilung eines Vertragsspital
- In der Regel besteht kein Versicherungsschutz für den Sackgeld-Ausfall. Dies müsste mittels Krankentaggeldversicherung versichert werden (Bei Krankheit: Taggeld als Ersatzeinkommen).

Risiko: Unfall

- Es besteht hinsichtlich der Prämienpflicht keine Altersgrenze. Die Prämien sind vom massgebenden Lohn (Sackgeld) zu entrichten.
- Die Jugendlichen, welche im Rahmen der Wochenplatzbörse in einem Arbeitsverhältnis sind wie „Schnupperlehrlinge“, Praktikanten, Volontäre und zur in Abklärung der Berufswahl oder in Lehrwerkstätten tätigen Personen zu behandeln. Hier gilt als Mindestlohn vor vollendetem 20. Altersjahr 10% des des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes¹ (z.B. Fr. 29.- pro Tag)²
- Die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) ist nur wirksam für Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt.
- Die Kinder sind jeweils auch in der Krankenkasse unfallversichert.
- Es gibt verschiedene Versicherer, welche ein Versicherungsprodukt für in Abklärung der Berufswahl (Schnupperlehrlinge) anbieten. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Versicherungsprodukte individuell beurteilt und genutzt werden sollen (SUVA ist der grösste Unfallversicherer in der Schweiz).

Risiko: Alter³:

- Grundsätzlich gilt jeder Bar- und Naturallohn, inkl. Nebenerwerb ab Fr. 2000.- als versicherter Lohn, resp. beitragspflichtiger Lohn⁴. Da wir davon ausgehen, dass das Sackgeldeinkommen unter Fr. 2000.- im Jahr beträgt, handelt es sich im Sinne von Art. 8 + 9 AHVV um einen geringfügigen Nebenerwerb (BGE 113 V 246).
- Pensionskassenbeiträge sind nicht geschuldet, da davon ausgegangen wird, dass das Sackgeld den jährlichen Betrag von Fr. 19`350.- nicht übersteigt und damit gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG, Art. 29 BVV 2 keine Beitragspflicht⁵ besteht.

¹ Art. 115 Abs. 1 UVV

² AHV- und Suva-pflichtige Löhne, Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung, gültig ab 1.7.2005

³ Alter im Sinne der Altersvorsorge, resp. der allgemeinen Beitragspflicht

⁴ Aus: Kieser Ueli, Gabriela Riemer-Kafka.(2003). Tafeln des schweizerischen Sozialversicherungsrecht. Schulthess AG: Zürich, Basel, Genf, S. 53 ff.

⁵ Zusätzliche Einschränkung der Beitragspflicht durch Art. 7 Abs. 1 BVG: Für Tod/Invalidität ab Jahr, in dem sie 18 jährig, für Alter ab Jahr, in dem sie 25 jährig sind.

Risiko: Schäden gegenüber Dritten

- Kinder sind meistens in der Haftpflichtversicherung der Familie versichert und zahlt damit im Prinzip Schäden, welche Kinder verursachen. Die Haftpflichtversicherung übernimmt Ansprüche von Dritten, denen die versicherte Person als Privatperson einen Körper- oder Sachschaden⁶ zugefügt hat.
- Folgender Sachverhalt ist besonders zu beachten:
 - o Die Haftpflichtversicherung erbringt Leistungen, wenn Kinder urteilsfähig waren und die Eltern, resp. das Kind nicht grobfahrlässig handelten. Falls ein Kind nicht urteilsfähig war und keine Pflichtverletzungen von Erwachsenen stattfanden, bleibt der Schaden beim Geschädigten hängen.⁷
- Es wird empfohlen den Haftpflichtversicherungsschutz zu überprüfen.

MB, 12.05.07

⁶ Häufig vereinbarte Garantiesumme von Fr. 5 Millionen

⁷ K-Tipp Ratgeber. (2006). So sind sie richtig versichert. Huber: Winterthur